



Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Trennung oder Scheidung der Eltern Kinderrechte bei Obsorge- und Kontaktregelungen

Eine Trennung oder Scheidung der Eltern ist für Kinder immer ein einschneidendes Ereignis. Mehr als 25.000 Kinder und Jugendliche sind in Österreich jährlich davon betroffen. Die Tendenz ist steigend, getrennt lebende Eltern, AlleinerzieherInnen und Patchworkfamilien werden immer zahlreicher. Auch im Beratungsalltag der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften (kijas) nimmt die Situation von Kindern getrennter bzw. sich in der Trennungs-/Scheidungsphase befindlicher Eltern seit jeher einen Spitzenplatz ein.

Für alle Beteiligten bringt eine Trennung/Scheidung viele Veränderungen und Belastungen mit sich. Kinder brauchen in dieser Zeit vermehrte Zuwendung und Sicherheit. Viele Elternpaare schaffen es, gute Lösungen für ihre Kinder zu finden und zumindest nach einer Übergangsphase wieder Stabilität in den Alltag zu bringen. Wenn Kinder und Jugendliche in Trennungssituationen geschützt und unterstützt werden, haben sie die Chance, diese Erfahrungen gut in ihr Leben zu integrieren.

Leider gibt es auch jene Familien, in denen die Konflikte eskalieren. Die Kinder werden zwischen den unverrückbaren Fronten verbittert streitender Eltern aufgegeben und leiden unter Verlustängsten und Loyalitätskonflikten. Je länger diese Krisensituation andauert, umso mehr gefährdet sie auch eine gesunde Entwicklung der betroffenen Kinder.

Kinderrechtliche Zielsetzungen

Ø **Gütliche Einigungen der Eltern forcieren:**

Alle kinderrechtlichen Bemühungen müssen vorrangig darauf abzielen, in der Gesellschaft das Bewusstsein und die Verantwortung für eine lebenslange Elternschaft zu stärken und Maßnahmen und Angebote, die eine gütliche Einigung der Eltern fördern, kontinuierlich auszubauen und zu verbessern.

Ø **Kindgerechte Gerichtsverfahren:**

Die pflegschaftsgerichtlichen Verfahren müssen so kindgerecht wie möglich gestaltet werden. Neben der Verkürzung der Verfahrensdauer gehören dazu auch die altersgemäße Berücksichtigung des Kindeswillens sowie die größtmögliche Entlastung des Kindes. Sobald sich abzeichnet, dass eine gütliche Einigung der Eltern nicht zustande kommen wird, muss die verpflichtende Bestellung eines Kinderbeistands gesetzlich vorgesehen werden.

Statistischer Hintergrund ¹

Insgesamt 18.639 Kinder, davon 12.927 Minderjährige (darunter rund 10.000 unter 14-Jährige), waren im Jahr 2018 von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Statistisch nicht erhoben ist die Zahl der Kinder, deren unverheiratete Eltern sich getrennt haben. Die Gesamtzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen wird von den Kijas auf rund 25.000 geschätzt.

Scheidungen: 2018 wurden 16.304 Ehen rechtskräftig geschieden und 98 eingetragene Partnerschaften aufgelöst. Die Gesamtscheidungsrate war 2018 mit 41 % gleich hoch wie 2017. 14.073 bzw. 86,3 % aller Ehescheidungen erfolgten in beiderseitigem Einvernehmen (§ 55a Ehegesetz). Strittig bzw. nach ausländischem Recht wurden 1.973 Ehen geschieden. Die mittlere Ehedauer lag bei 10,6 Jahren.

Familientypen: Von den derzeit rund 1.514.100 unter 18-Jährigen leben etwa 195.400 in Ein-Eltern-Familien, davon 177.800 bei ihrer Mutter und rund 17.600 bei ihrem Vater.

2018 gab es insgesamt 1.096.500 Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 25 Jahren, bei 84.800 dieser Familien handelt es sich um eine sogenannte Patchwork-Familie.²

Kinderrechtliche Grundlagen

Vor 30 Jahren hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)³ verabschiedet, das auch von Österreich 1992 ratifiziert wurde. Ebenso seit 30 Jahren ist in Österreich Gewalt in der Erziehung verboten. Damit hat unser Land im Jahr 1989 als viertes Land von aktuell 54 Staaten – nach Schweden, Finnland und Norwegen – eine wichtige Vorreiterrolle eingenommen.

Im Jänner 2011 wurden zentrale Kinderrechte im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte)⁴ verankert und auch im Familienrecht setzt sich der Weg hin zu einer kindgerechten Rechtsordnung fort. Die folgenden verfassungsrechtlich garantierten Rechte müssen auch im Familienrecht und dem korrespondierenden Verfahrensrecht umgesetzt werden.

Auszug aus dem BVG Kinderrechte:

Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen (Art. 1): *Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.*

Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen (Art. 2 Abs. 1): *Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.*

¹ Statistik Austria, Statistik der Ehescheidungen, erstellt am 31.07.2019

² Unter Stieffamilie oder auch Patchwork-Familie sind Familien zu verstehen, bei denen die Eltern ihre jeweiligen Kinder aus vorhergehenden Ehen oder Lebenspartnerschaften in neue Beziehungen eingebracht haben.

³ BGBl. Nr. 7/1993.

⁴ BGBl. I Nr. 4/2011.

Recht auf besonderen Schutz des Staates für Kinder, die nicht in ihren Familien aufwachsen können (Art. 2 Abs. 2): *Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld ... herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.*

Recht auf altersgerechte Partizipation (Art. 4): *Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.*

Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 5 Abs. 1): *Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten.*

Rechtlicher Rahmen und psychosoziale Zugänge und Angebote

Das im Februar 2013 in Kraft getretene Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) brachte eine wesentliche Neuorientierung des Familienrechts mit folgenden Schwerpunkten:

- **Obsorge beider Eltern – „gemeinsame Obsorge“ – als Regelfall:** Nach einer Trennung der Eltern (egal, ob verheiratet oder unverheiratet) besteht die (allenfalls vereinbarte) Obsorge beider Eltern grundsätzlich fort. Es gibt aber auch die Möglichkeit, einvernehmlich eine anderslautende Vereinbarung zu treffen oder bei Uneinigkeit bei Gericht eine Regelung zu beantragen.
- **„Persönliche Kontakte“ statt „Besuchsrecht“:** Mit dem Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen korrespondiert die Verpflichtung des Elternteils, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, mit dem Kind eine persönliche Beziehung zu pflegen. Ebenso besteht ein Recht des Kindes auf Kontakt zu anderen Bezugspersonen, wenn es in seinem Interesse liegt.
- **Verpflichtende Elternberatung nach § 95 Abs. 1a Außerstreitgesetz (AußStrG):** Eltern haben sich vor einer einvernehmlichen Regelung der Scheidungsfolgen über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung beraten zu lassen.⁵
- **Einrichtung der Familiengerichtshilfe:** Die Fachkräfte (SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, PädagogInnen) werden nur im Auftrag des Gerichts tätig und haben folgende Aufgaben:
 - Clearing: Dieses kann im günstigsten Fall unmittelbar zu einer Einigung der Eltern führen. Ist eine Einigung nicht sofort möglich, kann die Familiengerichtshilfe aufzeigen, ob eine Mediation, Familienberatung, Erziehungsberatung, Therapie oder ähnliche Maßnahmen aussichtsreich erscheinen.
 - Sammlung von Entscheidungsgrundlagen
 - Fachliche Stellungnahmen
 - Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler: Diese sollen bei Problemen in der Umsetzung des Rechts auf Kontakt zu beiden Elternteilen unterstützend tätig sein.

⁵ <https://www.trennungundscheidung.at/elternberatung-vor-scheidung/>

Neben der akuten Vermittlung in Konflikten sollen die Besuchsmittler die Eltern auch über konkrete Umsetzungsmodalitäten beraten, wie etwa die Gestaltung der Übergabe des Kindes.

Unter anderem soll die Familiengerichtshilfe dazu beitragen, die Rollenkonflikte der FamilienrichterInnen zu entschärfen, die Qualität und Nachhaltigkeit der gerichtlichen Verfahren zu verbessern und die Verfahrensdauer zu verkürzen. Entgegen dieser Zielsetzung führten die Neuerungen des KindNamRÄG 2013 allerdings zu keiner Beschleunigung der Verfahren. Dieser auf der Auswertung der Verfahrensdauerstatistik bzw. Erledigungsstatistik „Familiengerichtshilfe“ beruhende Befund steht jedoch in teilweisem Widerspruch zur Wahrnehmung der RichterInnen, die der Besuchsmittlung und Familiengerichtshilfe eine langfristig verfahrensbeschleunigende Wirkung zuschreiben.⁶

- **Gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gem. § 107 Abs. 3 AußStrG:** Neben Maßnahmen wie der Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation, an einem Anti-Aggressionstraining, dem Verbot der Ausreise mit dem Kind oder der Abnahme der Reisedokumente des Kindes kommt der Erziehungsberatung wesentliche praktische Bedeutung zu. Qualitätsstandards zur Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung wurden in einer multidisziplinären ExpertInnenkommission erarbeitet.⁷

- **Kinderbeistand:** Bereits seit 2010 ist der Kinderbeistand gesetzlich verankert. § 104a Abs. 1 AußStrG lautet: *„In Verfahren über die Obsorge oder über die persönlichen Kontakte ist Minderjährigen unter 14 Jahren, bei besonderem Bedarf mit deren Zustimmung auch Minderjährigen unter 16 Jahren, ein Kinderbeistand zu bestellen, wenn es im Hinblick auf die Intensität der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des Minderjährigen geboten ist und dem Gericht geeignete Personen zur Verfügung stehen.“*

Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes ist wesentlicher Bestandteil des Kindeswohls. Kinder haben ein Recht darauf, dass ihr Wille gehört und entsprechend ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit berücksichtigt wird. Ab 14 Jahren sind Jugendliche in Verfahren über die Pflege und Erziehung oder über die persönlichen Kontakte verfahrensfähig. Sie können selbst Anträge stellen und sie können auch nicht mehr gegen ihren Willen zum Kontakt mit einem Elternteil gezwungen werden. Der Kinderbeistand soll sich ausschließlich um die Anliegen und Wünsche der Minderjährigen in den betreffenden Verfahren kümmern. Er soll ihnen als Ansprech- und Vertrauensperson zur Seite stehen und die „Stimme des Kindes“ im Gerichtsverfahren gleichsam als ihr Sprachrohr verstärken, indem er mit ihrem Einverständnis ihre Meinung dem Gericht gegenüber äußert. Darüber hinaus trifft den Kinderbeistand eine umfassende Verschwiegenheitspflicht.

Praxiserfahrungen und Empfehlungen

Obwohl die Instrumente des KindNamRÄG 2013 sowie der Kinderbeistand dazu beitragen sollen, die Bedürfnisse der Kinder in Trennungssituationen der Eltern besser zu

⁶ ÖIF Endbericht/Evaluierung KindNamRÄG 2013/31.03.2017, S. 184

⁷ <https://www.trennungsscheidung.at/familien-eltern-oder-erziehungsberatung/>

berücksichtigen, stellen insbesondere länger andauernde Elternkonflikte nach wie vor eine massive Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit der betroffenen Kinder dar.

In der Praxis sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs leider immer wieder mit Fällen von groben Kinderrechtsverletzungen konfrontiert. Dies sowohl durch gerichtliche Entscheidungen, die den Kindeswillen grob ignorieren⁸, als auch durch Verfahren, die sich über Jahre hinziehen. Die Kindheit dieser Betroffenen ist meist geprägt von Streitigkeiten der Eltern, Terminen bei der Kinder- und Jugendhilfe, der Familiengerichtshilfe oder anderen Behörden. Viele sind in psychologischer oder therapeutischer Behandlung, da sie auf die belastende Situation in unterschiedlichster Form reagieren, sei es mit psychosomatischen Beschwerden oder nach außen gerichteter Aggression. Fest steht, dass sowohl ein erzwungener Kontaktabbruch zu einem Elternteil als auch gegen den Willen des Kindes durchgesetzte Kontakte nicht dem Kindeswohl entsprechen. Desweiteren kann es beim Kind zu einem enormen Vertrauensverlust und zu Frustration führen, wenn es immer wieder und an unterschiedlichen Stellen seine Wünsche benennt und diese aus seiner Sicht konsequent ignoriert werden.

Nachfolgende Empfehlungen sollen dazu beitragen, im Spannungsfeld von Kindeswohl, Elterninteressen und Kindeswillen, die Situation für betroffene Kinder weiter zu entlasten:

- Ø **Weiterentwicklung und Ausweitung der verpflichtenden Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG:** Die Qualitätsstandards dieses wichtigen Instruments zur Sensibilisierung der Eltern für die Bedürfnisse ihres Kindes gilt es kontinuierlich weiter zu verbessern, auch im Hinblick auf die Bewusstmachung der Rechte des Kindes. Diese Beratung kommt derzeit nur bei einvernehmlichen Scheidungen zum Tragen, sie sollte künftig auch bei strittigen Scheidungen verpflichtend vorgesehen werden.
- Ø **Clearing und mediativ begleitende Elternarbeit durch die Familiengerichtshilfe:** Um gütliche Einigungen der Eltern noch mehr zu forcieren, sollte standardisiert zu Beginn eines jeden Pflegschaftsverfahrens ein Clearing durch die MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe erfolgen. Als Zukunftsmodell wäre es aus Sicht der Kijas überlegenswert, die Familiengerichtshilfe als Erstanlaufstelle für Eltern sowohl mit einem verpflichtenden Clearing als auch bei auftretenden Problemen bei der Ausübung des Kontaktrechts dem gerichtlichen Verfahren vorzulagern.
- Ø **Rechtsanspruch auf einen Kinderbeistand:** Die österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen treten für eine verpflichtende Bestellung eines Kinderbeistands in jedem Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren ein, sofern nach dem Clearing (bzw. der ersten Verhandlung) durch die Eltern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Die Begleitforschung und die kinderanwaltliche Erfahrung zeigen, dass die Beiziehung eines Kinderbeistands das Kind entlastet, sich positiv auf sein Befinden auswirkt und in vielen Fällen sogar kalmierend auf die gesamte Eltern-Kind-Konstellation wirkt.

⁸ OGH vom 15.12.2014, 6 Ob 217/14a In der höchstgerichtlichen Begründung wird sinngemäß ausgeführt, dass die Kinder auch gegen ihren Willen von Österreich nach Spanien rückgeführt werden können, da es sich um eine Ermessenssache handle. Das Gericht habe Authentizität und Ernsthaftigkeit der von den Kindern geäußerten Wünsche zu prüfen – der Kindeswille sei aber nicht bindend. Umso mehr sorgt diese Entscheidung für Unverständnis, da die betroffenen Kinder zum Zeitpunkt ihrer gerichtlichen Anhörung (BG Wels) bereits 10 und 12 Jahre alt waren, den Kindern vom Gericht kein Kinderbeistand bestellt wurde und sie bis zur tatsächlichen Vollstreckung ein Jahr später wiederholt ihren Willen, nicht nach Spanien zurückkehren zu wollen, geäußert haben.

In Österreich stehen derzeit 171 ausgebildete Kinderbeistände zur Verfügung. Die Zahl der Verfahren, in denen Kinderbeistände bestellt werden, steigt zwar jährlich an, dennoch kamen 2018 österreichweit nur 452 Kinderbeistände zum Einsatz.⁹ Da aber davon auszugehen ist, dass die Zahl der strittigen Obsorgeverfahren weitaus höher ist, ist dieses kinderrechtliche Instrument nach wie vor eher die Ausnahme als die Regel. Derzeit hängt die Wahrscheinlichkeit einer Kinderbeistandsbestellung stark vom Wissen und der Einschätzung der RichterIn/der Richter ab. Auch neun Jahre nach der gesetzlichen Normierung sind selbst engagierte RichterInnen noch viel zu wenig über die Aufgaben und Befugnisse eines Kinderbeistandes sowie dessen Bestellung informiert.

Überdies besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Bundesländern (die meisten Bestellungen gibt es im Ballungsraum Wien-Niederösterreich) und auch ein Stadt-Land Gefälle. Dadurch werden Kinderrechte und der Gleichheitsgrundsatz massiv verletzt. Ein positives Signal setzte das Kinder-Rückführungsgesetz 2017, wonach in Verfahren, in denen sich die Elternteile in unterschiedlichen Ländern aufhalten und der Tatbestand der Kindesentführung verwirklicht sein könnte, verpflichtend ein Kinderbeistand zu bestellen ist. Ein Kinderbeistand sollte jedenfalls auch bei miterlebter Gewalt an nahen Bezugspersonen obligatorisch bestellt werden, um Kinder im Zusammenhang mit dem Kontaktrecht nicht neuerlich zu traumatisieren.

Vorrangiges Bestreben muss es daher sein, dass der Kinderbeistand möglichst früh zum Einsatz kommt und zum standardisierten Rechtsanspruch wird (ähnlich wie die Prozessbegleitung im Strafverfahren). Die Ausfinanzierung der hierfür nötigen Struktur und der handelnden Personen muss gesichert sein.

- Ø **Begleitende Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche:** Um die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern gut verarbeiten zu können, benötigen viele Kinder und Jugendliche auch professionelle Begleitung, vor allem wenn die Trennung der Eltern sehr konflikthaft ist. Diese Angebote (z.B. Kinder-Gruppen, psychologische Hilfe oder auch Psychotherapie) müssen flächendeckend ausgebaut werden.

- Ø **Berufsbild, Qualitätskriterien und gesicherte Finanzierung der Angebote der Besuchsbegleitung:** Obwohl die Besuchsbegleitung gem. § 111 AußStrG per Gerichtsbeschluss angeordnet wird, hat es der Gesetzgeber verabsäumt, die Kostenfrage zu klären. Auch wenn ein Kostenbeitrag sinnvoll sein mag, bedeutet dies für viele Eltern eine enorme finanzielle Belastung, die noch dazu geeignet ist, weiter „Öl ins Feuer“ zu gießen und die dadurch eher zu einer Konfliktverschärfung beiträgt. Aufgrund von verschärften Vorgaben des Sozialministeriums zur Kostenübernahme bzw. Förderung mussten bestehende Angebote eingestellt werden. Ohne diese geförderten Angebote ist es für viele Familien nicht möglich, diese Leistung in Anspruch zu nehmen. Lange Wartezeiten auf die wenigen verfügbaren freien Plätze können, gerade bei kleineren Kindern, die Entfremdung vom getrennt lebenden Elternteil fördern. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass aufgrund fehlender Besuchscafés die Gerichte vermehrt Beschlüsse fassen werden, die dahingehend lauten, auch bei hocheskalierten Pflegschaftsverfahren und bei Kenntnis von erfolgter häuslicher Gewalt unbegleitete Kontakte durchzuführen. Neben Schulungen und Sensibilisierungen für Fachkräfte ist ein geschütztes Berufsbild für

⁹ Justizbetreuungsagentur, Statistik, Zahl der Kinderbeistandsanforderungen durch RichterInnen in Pflegschaftsverfahren; <http://jba.gv.at/kinderbeistand/>

BesuchsbegleiterInnen sowie eine Koppelung der Förderung von Vereinen an Qualitätskriterien und Standards unumgänglich.

- Ø **Qualitätsstandards bei Sachverständigengutachten:** Die Gerichte handhaben die Beziehung von Sachverständigen sehr unterschiedlich. Bei hochstrittigen Verfahren ist die Einholung von einem – oder mehreren – Gutachten wohl Usus. Die Thematik rund um Gutachten und Sachverständige reicht von der Verlängerung der Verfahrensdauer über zu wenige zur Verfügung stehende qualifizierte GutachterInnen bis hin zu fehlenden Standards für die Gutachtenerstellung selbst. Wünschenswert wäre, dass vermehrt auf fachliche Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe zurückgegriffen wird und die Einholung von Gutachten auf komplexe Problem- und Fragestellungen beschränkt werden würde. In jedem Fall ist die Vorgabe von österreichweiten Qualitätsstandards für Gutachten in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren unerlässlich und schon lange überfällig.

- Ø **Sensibilisierung von RechtsanwältInnen:** Neben der Aus- und Fortbildung aller befassten Berufsgruppen ist es auch wichtig, speziell die RechtsanwältInnen weiter zu sensibilisieren. In ihrer Tätigkeit als ElternvertreterInnen muss noch verstärkt das Kindeswohl in den Mittelpunkt gestellt und, soweit sinnvoll und möglich, auf gütliche Einigungen hingewirkt werden.

- Ø **Vielfalt familiärer Gestaltungsmöglichkeiten:** Je nach der Persönlichkeit des Kindes und den individuellen Bedürfnissen der Familien sollte grundsätzlich eine breite Palette von Betreuungsmodellen nach der Trennung der Eltern offen stehen: vom herkömmlichen Residenzmodell mit regelmäßigen Kontakten zum anderen Elternteil, über das „Wechselmodell“ (mindestens 30-prozentiger Aufenthalt bei einem Elternteil) bis hin zur Doppelresidenz (im Sinne einer gleichteiligen Betreuung). Mit seinem Erkenntnis vom 09.10.2018, G152/2015, hat der Verfassungsgerichtshof die Doppelresidenz als zulässig erachtet. Trotzdem besteht auch bei einer Doppelresidenzvereinbarung die Verpflichtung, festzulegen, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreut. Die Kijas empfehlen, dass die Doppelresidenz nur unter folgenden Voraussetzungen gerichtlich genehmigt werden sollte:
 - nicht gegen den ausdrücklichen Kindeswillen
 - hohe Kooperationsbereitschaft der Eltern
 - keine Gefahr für das Kindeswohl
 - realistisch umsetzbar (unter Berücksichtigung z. B. der Wohnsituation und der beruflichen Situation beider Eltern und des Kindergarten- oder Schulstandorts; der schulischen und außerschulischen Aktivitäten des Kindes und seines Freundeskreises; die finanzielle Situation muss ausreichend gesichert sein.)Der Gesetzgeber sollte auch die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein tatsächliches Gelingen der Doppelresidenz schaffen, einschließlich der Möglichkeit zweier Hauptwohnsitze und der Regelung finanzieller Rahmenbedingungen wie Transferleistungen, Ausstellung der Schülerfreifahrt für beide Hauptwohnsitze, arbeitsrechtlicher Ansprüche und Unterhalt.¹⁰

¹⁰ Ausführlich dazu: Positionspapier der österreichischen Kijas „Doppelresidenz“, 2017. Siehe dazu: www.kija.at

Weitere mit Obsorge- und Kontaktregelungen eng verknüpfte Regelungsbereiche

Recht auf Schutz vor Gewalt und Kindeswohlgefährdungen

Eine wesentliche Rolle bei Gewalt im familiären Kontext kommt dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu. Neben einem breiten Hilfsangebot für Erziehungsberechtigte und Kinder kann der Jugendwohlfahrtsträger bei Gefahr im Verzug nach § 211 Abs. 1 ABGB die erforderlichen Maßnahmen vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen, also auch die Abnahme und Unterbringung eines Kindes außerhalb der Familie.

- Ø **Arbeitsgruppe zur Reform des Pflegekindschaftsrechts/Kindesabnahme:** Derzeit wird im Justizministerium an einer Reform der Gesetzeslage bei Kindesabnahmen gearbeitet. So sollen eigene Regeln zum Verfahren und zum Kontaktrecht für bei Pflegeeltern oder in sozialpädagogischen Wohngruppen untergebrachte Kinder geschaffen werden. Um im Falle des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung sowohl für das betroffene Kind als auch für die Eltern möglichst rasch Klarheit zu schaffen, scheinen verbindliche Verhandlungs- und Entscheidungsfristen im Gerichtsverfahren sinnvoll. Zur Unterstützung und Entlastung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ist aus Sicht der kijas die obligatorische Bestellung eines Kinderbeistands eine wesentliche Maßnahme.
- Ø **Aktuelle Gesetzesentwürfe zum Gewalt- und Kinderschutz:** Die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen grundsätzlich den geplanten Ausbau des Opferschutzes, gleichzeitig wird aber noch viel Verbesserungsbedarf gesehen. Dazu Näheres in den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf eines Dritten Gewaltschutzgesetzes, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden, zur Änderung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zum Entwurf Änderung Ärztegesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz u.a.

Unterhaltsrecht

Nach wie vor ausständig ist eine von den Kinder- und Jugendanwaltschaften seit Jahren geforderte Reform des Unterhaltsrechts. Ausführlich dazu: Positionspapier der österreichischen kijas „Reformbedarf: Unterhaltssicherung von Kindern und Jugendlichen“, 2017. Siehe dazu: www.kija.at

- Ø Neben einer Neuberechnung der tatsächlichen Kosten für Kinder durch eine Kinderkostenanalyse braucht es eine Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Linz, im Oktober 2019

Die Kinder- und JugendanwältInnen der österreichischen Bundesländer

